

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

**Stellungnahmen im Rahmen**

**der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
 der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Planauslegung, Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
 der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Mailausgang der Information zum Planvorhaben: 13.02.2023  
 Öffentliche Planauslegung: 02.03.2023 bis 03.04.2023

Abkürzungen unter Vermerk:

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- L = Legende ändern oder ergänzen
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

**Anlage zum Beschluss Nr. \_\_\_ der Gemeindevertretung Temnitzquell  
 vom \_\_.\_\_.2023**

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1	<b>Amt Temnitz</b> Stellungnahme vom 15.02.2023			
	Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu den o. g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinden Walsleben, Märkisch Linden und Storbeck-Frankendorf, öffentlichen Belange als Nachbargemeinde durch die Planung nicht berührt werden.	Keine Belange berührt	Kenntnisnahme	K
	Die Stellungnahme des örtlichen Brandschutzes wird gesondert übermittelt.	SN örtl. Brand-schutz	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die weitere Beteiligung der o. g. Gemeinden des Amtes Temnitz an dem o. g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich.	Beteiligung	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung erforderlich.	K
<b>2</b>	<b>Fontanestadt Neuruppin</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>3</b>	<b>Gemeinde Wusterhausen/Dosse</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>4</b>	<b>Gemeinde Fehrbellin</b> Stellungnahme vom 28.02.2023			
	Zum betreffenden Planentwurf (Stand 01/2023) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	K
<b>5</b>	<b>Stadt Kyritz</b> Stellungnahme vom 07.03.2023			
	In Bezug auf das o.g. Verfahren stimmt die Stadt Kyritz zu. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Zustimmung, keine Bedenken	Kenntnisnahme	K
<b>6</b>	<b>Stadt Wittstock/Dosse</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>7</b>	<b>Landkreis Ostprignitz, Der Landrat</b> <b>Kreisentwicklung</b> Stellungnahme vom 16.03.2023			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 13.02.2023 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB- Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 15.03.2023,</li> <li><input type="checkbox"/> Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 15.03.2023,</li> <li><input type="checkbox"/> Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 07.03.2023,</li> <li><input type="checkbox"/> Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 02.03.2023 sowie des</li> <li><input type="checkbox"/> Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 22.02.2023</li> </ul> <p>vor.</p> <p>Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird eine verlängerte Bearbeitungsfrist bis zum 20.04.2023 erbeten. Sofern hieraus eine Stellungnahme resultieren sollte, wird Ihnen die uNB direkt zuarbeiten und das Team Kreisentwicklung und Mobilität hierüber in Kenntnis setzen.</p>	<p>Fachstellungen</p> <p>Hinweis zu Fachstellungen</p> <p>gesonderte SN der uNB</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Es liegt die Stellungnahme der uNB vom 15.06.2023 vor.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Kreis- bzw. bauleitplanerische Hinweise:</u>                      Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung (bestehend aus zwei Teilbereiche) verfolgt die Gemeinde Temnitzquell das Ziel, für ein Teilgebiet von rd. 130 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark im Gemeindegebiet vorzubereiten. In der wirksamen Flächennutzungsplanung sind die beiden Teilbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um auf diesen Teilbereichen verbindlich Baurecht für die Errichtung von PV-FFA zu schaffen, wurde parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ durch die Gemeindevertretung beschlossen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gerecht zu werden.                      In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde unterliegt und bei dieser schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Zum leichteren Abgleich zwischen wirksamer Flächennutzungsplandarstellung und der 3. FNP-Änderung wird eine Gegenüberstellung der Änderungsbereiche empfohlen.                      Auch sollte sich zur besseren räumlichen Einordnung des Änderungsbereiches ein kleinmaßstäblicher Übersichtsplan auf der Planzeichnung wiederfinden.</p>	<p>Planinhalt</p> <p>Genehmigungspflicht FNP-Änderung</p> <p>Gegenüberstellung Änderungsbereiche</p> <p>Übersichtsplan</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine visuelle Gegenüberstellung der Änderungsbereiche wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Vorentwurf der Planzeichnung soll vorrangig die Änderungsflächen mit ihren Änderungen darstellen. Eine Verortung anhand eines Übersichtsplanes erfolgt auf dem Titelblatt der Begründung, welche in der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls vorlag. Auf der großen Planfassung, welche erstmalig für den Entwurf erstellt wird und dann in der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitausgelegt wird, wird ein solcher Übersichtsplan ebenso wie auch die Legende integriert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>N</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Allgemeine Hinweise:</u>                      Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.                      Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit+ TöB) mitzuteilen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.                      Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geportals unseres Landkreises.</p> <p><u>Anlage</u>                      5 Fachstellungennahmen</p>	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Mitteilung Abwägungsergebnis</p> <p>Abgabe Planfassung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Landkreis wird in der formellen Beteiligungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals beteiligt. Den Beteiligungsunterlagen wird das Abwägungsprotokoll beiliegen.</p> <p>Dem Landkreis wird nach wirksam gewordener Planfassung diese digital und in Papierform zugeschickt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>
<p><b>7.1</b></p>	<p><b>Bau- und Umweltamt                      Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft                      Stellungnahme vom 15.03.2023</b></p>			
	<p>Gemäß der Vorhabens Beschreibung sollen im Teilgebiet Nord ca. 79,3 ha Fläche und im Teilgebiet Süd 50,2 ha Fläche in Anspruch genommen werden.</p> <p>In der Begründung zum Vorhaben unter Pkt. 5.9 Be-</p>			



Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Stellungnahme vom 15.03.2023			
	<p>Zu den eingereichten Unterlagen des Amtes Temnitz/Gemeinde Temnitzquell nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.</p> <p>Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung des „Bürgersolarparks Temnitzquell, der aus zwei Freiflächensolaranlagen besteht und der in diesem Zusammenhang erforderlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass Verkehrsteilnehmer auf den an den Solarpark angrenzenden Verkehrswegen, insbesondere der BAB A 24 und der L 18, durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung gefährdet oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollten solche PV-Anlagen aus umwelthygienischer Sicht auf bereits bestehenden Dachflächen z.B. von landwirtschaftlichen Gebäuden und anderen bereits versiegelten Flächen, wie Konversionsflächen, installiert werden und erst wenn diese bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Daher setzt sich auch das Bundesumweltministerium dafür ein, dass für den Ausbau von Freiflächenanlagen Mindeststandards eingehalten werden sollen und vorrangig der Ausbau der Dachanlagen gestärkt wird. In Deutschland stehen circa 40 Millionen Gebäude mit Dächern und Fassaden zur Verfügung, die ein technisches Potenzial in der Größenordnung von 1000 Gigawatt peak (GWP) bieten. Bisher genutzt werden aber nur weniger als zehn Prozent des</p>	<p>Keine Bedenken, wenn Blendwirkung auf A 24 und L 18 ausgeschlossen</p> <p>Alternativstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme. Mögliche Blendungen werden auf B-Planebene gutachterlich untersucht. Neben bereits im B-Plan festgesetzten Heckenanpflanzungen u.a. als Blendschutz werden ggf. auch Festsetzungen zur Positionierung der PV-Module festgesetzt um Blendungen zu vermeiden.</p> <p>Die Argumentation kann nachvollzogen werden, jedoch fehlt derzeit ein administratives Management bei der Bereitstellung, bzw. Vermittlung solcher Potentialflächen wie Konversionsflächen. Solche Flächen stehen zudem nur im begrenzten Umfang zur Verfügung, auch weil sie z.T. schon mit PV-Anlagen bebaut wurden oder natur- und artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die Heranziehung von Dachflächen steht ebenfalls in keinem Verhältnis zu den Flächengrößen, die derzeit für die Energieproduktion benötigt werden. Zudem befindet sich der überwiegende Teil der "40 Millionen Gebäude" in Privateigentum, die nicht einfach so durch Dritte mit PV-Anlagen versehen werden können, zumal auch nicht alle Dächer und Fassaden geeignet sind. Eine Fokussierung auf Dachflächen kann nur erfolgen, indem die Bundesregierung mehr (finanzielle) Anreize</p>	<p>K</p> <p>N</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Dachpotenzials und weniger als ein Promille des Fassadenpotenzials. Mit der Nutzung dieser Potentiale könnte zusätzlicher Druck auf die begrenzten, freien Flächenpotentiale vermieden werden – Flächen für den Naturschutz und für Land- und Forstwirtschaft werden geschont (siehe Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz).</p> <p>Leider nehmen die Gemeinden im Amt Temnitz bisher kaum die Möglichkeit der Festsetzung von PV Anlagen auf Dächern in B-Plänen wahr.</p>	<p>Festsetzung Dach-PV in B-Plänen</p>	<p>für die Installation von PV-Anlagen für die Eigentümer, aber auch für Industrie- und Gewerbebetriebe schafft. Erklärtes Ziel der Politik ist es, die Energiewende schnell voranzutreiben, wofür aber derzeit nur große PV-Anlagen mit hoher Leistung vergleichsweise schnell den Bedarf an Solarenergie decken können. Somit kommen bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Betracht, weshalb auch die Gemeinde Temnitzquell im Rahmen ihrer Planungshoheit auf eine derartige Alternativenprüfung verzichtet hat und das Angebot eines privaten Vorhabenträgers für den vorgeschlagenen Standort akzeptiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Entscheidung der Gemeinden im Amt Temnitz, ob PV-Anlagen auf Dachflächen in B-Plänen festgesetzt werden, ist nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell".</p>	<p>K</p>
<p><b>7.3</b></p>	<p><b>Bau- und Umweltamt                  SG Abfall, Boden und Wasser                  untere Wasserbehörde                  Stellungnahme vom 07.03.2023</b></p>			
	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.</p> <p><b>Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes</b></p> <p>Abwasserbeseitigung:                  1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p>	<p>Belange untere Wasserbehörde</p> <p>Rechtspflichten</p>	<p>Grundsätzlich keine Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und werden nicht in die Planung übernommen. Eine Berücksichtigung erfolgt, sofern die Bauleitplanung betreffend, auf B-Planebene.</p>	<p>K</p> <p>N</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</p> <p>3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p><i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i></p> <p>4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so <u>geplant</u> (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p>			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.			
<b>7.4</b>	<b>Bau- und Umweltamt                      SG Abfall, Boden und Wasser                      untere Bodenschutzbehörde                      Stellungnahme vom 02.03.2023</b>			
	Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Einwände zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Januar 2023). Alle erforderlichen bodenschutzrechtlichen Belange sind in dem zur Flächennutzungsplanänderung parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ formuliert und entsprechend umzusetzen.	Keine Einwände  Umsetzung Bodenschutzbelange auf B-Planebene	Kenntnissnahme  Kenntnissnahme	K  K
<b>7.5</b>	<b>Bau- und Umweltamt                      SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz                      untere Denkmalschutzbehörde                      Stellungnahme vom 22.02.2023</b>			
	Durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.	Keine Belange berührt	Kenntnissnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.</p> <p><b>Einzeldenkmäler</b> befinden sich nicht im Plangebiet Die <b>geschützte Umgebung von Denkmälern</b> wird nicht berührt.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.</p> <p><b>Hinweise:</b> Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.</p>	<p>keine bekannten Bodendenkmale</p> <p>keine Einzeldenkmäler</p> <p>keine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich</p> <p>gesonderte SN BLDAM</p> <p>Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>V</p>
7.6	<p><b>Bau- und Umweltamt untere Naturschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 15.06.2023</p>			
	<p>Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p> <p>Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz-einschließlich</p>		<p>Da die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für die 3. FNP-Änderung in weiten Teilen identisch ist mit der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" und die Inhalte weitestgehend das B-Planverfahren behandeln, wird auf die Abwägungsvorschläge im B-</p>	H

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p> <p><b>1. Einwendungen</b>                      Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.                      Einwendung, Rechtsgrundlagen, Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><b>Besonderer Artenschutz, Bewertung der Betroffenheit</b>                      Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) weist Lücken auf und es fehlt in Teilen an Nachvollziehbarkeit.</p> <p>Die Gruppe der <u>Greifvögel und Falken</u> ist unzureichend artenschutzrechtlich betrachtet. Die Behörde schätzt ein, dass mit der vorliegenden Anlageplanung insbesondere der Rotmilan mit einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte betroffen sein wird. Direkte Veränderungen der Biotopstrukturen erlangen insbesondere dann besondere Relevanz, wenn sie die Brutreviere oder deren direktes Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate betreffen.                      Die Abbildung 1 zeigt schematisch den anzunehmenden Hauptaktionsraum für die Nahrungssuche von 1,5 km - 2,5 km. Etwa 3/4 der Nahrungsflüge des Rotmilans erfolgen in diesem Distanzbereich. Auch für weitere Greifvogelarten (Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke) haben die überplanten Flächen Relevanz als Nahrungsrevier.</p>	<p>AFB unvollständig</p> <p>Unzureichende Betrachtung der Artengruppe Greifvögel</p>	<p>Planverfahren verwiesen. Änderungen in der Entwurfsfassung des UB und der Begründung zum B-Plan werden im UB und der Begründung zum FNP vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht zur 3. FNP-Änderung enthält keinen AFB. Es wird auf den Umweltbericht zum B-Plan mit integriertem AFB verwiesen.</p>	<p>Z</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steht im Raum.</p> <p><u>Feldlerche</u> (5 Brutpaare) und <u>Wachtel</u> (1 BP) verlieren voraussichtlich mit ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p><u>Planinterne Lösungen mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</u> werden nicht geprüft, was eine methodische Lücke in der artenschutzrechtlichen Prüfung darstellt. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass <u>die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände objektiv gegeben ist</u>. Resultierende Maßnahmen sind gemäß der Eingriffskaskade zu erarbeiten – <u>Vermeidung vor Ersatz</u>.</p> <p>Quellenhinweise für die fachliche Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KNE-Antwort 313_Auswirkungen von Solarparken auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de); veröffentlicht 12.08.2021</li> <li>- Peschel, T., Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25; abrufbar unter <a href="https://www.nul-online.de/photovoltaik-und-biodiversitaet-integration-statt-segregation,QUIEPTc0MTk0MDUmTUIEPTExMTE.html">https://www.nul-online.de/photovoltaik-und-biodiversitaet-integration-statt-segregation,QUIEPTc0MTk0MDUmTUIEPTExMTE.html</a> oder <a href="https://www.wattmanufactur.de/download/presse/NuL_PVundBioDiv%20-Integration-statt-Segregation_Februar2023.pdf">https://www.wattmanufactur.de/download/presse/NuL_PVundBioDiv%20-Integration-statt-Segregation_Februar2023.pdf</a></li> <li>- Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN &gt; Arten und Lebensräume</li> </ul>			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Vogelarten unter <a href="https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp">https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp</a> ,</li> <li>o Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (Stand: 10.02.2022) unter <a href="https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf">https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf</a></li> </ul> <p>- Glesener, L., Gräser, Ph., Schneider, S. (2023): Habitatpräferenzen der Feldlerche im Westen und Südwesten Luxemburgs während des ersten Brutzyklus. Grundlagen für den Feldlerchenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (5), 18-25; abrufbar unter <a href="https://www.nul-online.de/magazin/archiv/habitatpraeferenzen-der-feldlerche-im-westen-und-suedwesten-luxemburgs-waehrend-des-ersten-brutzyklus,QUIEPTc1MzM3NTgmTUIEPTgyMDMw.html">https://www.nul-online.de/magazin/archiv/habitatpraeferenzen-der-feldlerche-im-westen-und-suedwesten-luxemburgs-waehrend-des-ersten-brutzyklus,QUIEPTc1MzM3NTgmTUIEPTgyMDMw.html</a></p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>                      Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p><b>Plangrundlagen</b>                      Obgleich das <u>Landschaftsprogramm Brandenburg</u> aus 2001 sich nicht mit den aktuellen Planungskonflikten auseinandersetzt, so kann es dennoch als Grundlage zur Beschreibung der Schutzgüter herangezogen werden. Der Teilplan für den Biotopverbund aus 2015 sowie die Teilplan Landschaftsbild aus 2022 stellen aktuellere Daten dar. (abrufbar <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/~mais2redc576138de">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/~mais2redc576138de</a> )</p> <p>Bedeutsame Informationen des Landschaftsprogramms:</p>	<p>Ergänzung der Planungsgrundlagen des LaPro</p> <p>Konkrete Ergänzungsvorschläge:</p>		





Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Die Gemeinde Temnitzquell verfügt über einen <u>Landschaftsplan</u>, aufgestellt 11/2001, dessen Aussagen ebenso in die Umweltprüfung einbezogen werden müssen.</p> <p><b>Barrierewirkung für Großsäuger, Erhalt Wanderkorridore</b>                      Im Planungsraum Rägelin und Netzeband sind Rotwildbestände traditionell bekannt. (Für detaillierte Informationen ist die untere Jagdbehörde als Träger öffentlicher Belange bzw. der Jagdausübungsberechtigte anzufragen.)                      Beide Teilflächen weisen eine Waldkantenlänge von ca. 1000 m auf. Zwischen Solarpark und Wald ist auf 10 bis 20 m eine nicht wildangepasste Bebauung der Landschaft vorgesehen.</p> <p>Um Barrierewirkungen für Großsäuger aufgrund großflächiger PV-FFA zu vermeiden, sind entsprechende Abstände von PV-FFA vom Waldrand einzuhalten und Wechselmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Vor der Planung neuer Solarparks muss zwingend geprüft werden, ob der Park etwaige Wanderwege blockieren würde oder eine ungünstige Lenkungswirkung haben könnte.                      Die Umweltprüfung muss sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.                      Querungsmöglichkeiten für Großsäuger sind so zu gestalten, dass sie durch entsprechende Breite von Großsäugern angenommen werden und die Korridore nicht direkt an einer Straße (L 18?) oder einem Schienenweg (RE 6) enden. Barrieren könnten insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen</p>	<p>Berücksichtigung Landschaftsplan Temnitzquell</p> <p>Erhalt und Qualifizierung von Wildkorridoren zwischen den SO-PV und Waldkanten beider Teilgelungsbereichen</p>		

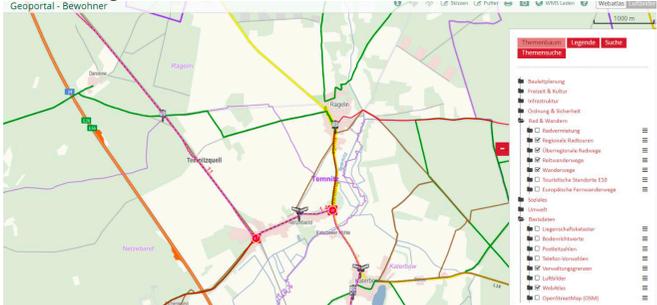
Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann.</p> <p>Es wird auf folgende Handreichungen verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 14.09.2021), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de)</li> <li>- Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik- Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (MLUK 2021), abrufbar <a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf</a></li> <li>- Solarenergie wildtierfreundlich planen. Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen –Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022), abrufbar <a href="https://ljev-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/">https://ljev-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/</a></li> <li>- Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gemeinsames Papier von BSW/Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und Nabu Deutschland e.V. (2021), abrufbar <a href="https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf">https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf</a></li> <li>- Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd – Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (2022), abrufbar <a href="https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_PhotoVoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf">https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_PhotoVoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf</a></li> </ul>			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>Eingriffsbeurteilung Landschaftsbild</b>                      Die Planung sieht keine Eingrünung nach Süden vor. Die Solarfelder werden von den südlich verlaufenden Wegeverbindungen, mit Bedeutung für die Erholungsnutzung, deutlich wahrgenommen. Dies widerspricht dem Einfügegebot in die Landschaft. Der schmale Waldstreifen am Darsikower Weg stellt keinen Sichtschutz dar. Der lichte Kiefernbestand ist hochgewachsen, Unterholz ist nur wenig vorhanden. Die Wegführung ist bei (Nah-)Erholungssuchenden beliebt. Er ist Teil des sogenannten „Kutschweg I – Rundwanderweg“.</p> <p>Ebenso ergibt sich vom Weg Netzeband nach Schönberg sowie von der A24 Einsicht auf den Solarpark. Hier führen Wanderwege „Weg in die Temnitzwiesen“ und „Kutschweg I – Rundwanderweg“ sowie ein überregionaler Radweg (Knotenpunkt-Verbindung 37 – 54) entlang.</p> <p>Die Wirkungen aus diesen Blickwinkeln sind genauer zu untersuchen. Die Gemeinde sollte ihre touristischen Ziele berücksichtigen. Das Vorhaben ist landschaftsgerecht zu gestalten.</p> 	<p>Beeinträchtigung Landschaftsbild durch fehlende Eingrünung der südlichen Grenze des Teilgeltungsbereich Nord</p> <p>Berücksichtigung Wanderwege und A24 Teilgeltungsbereich Süd</p>		

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Abb. 3: Rad- und Wanderwege, Auszug aus dem Geoportal OPR (<a href="https://www.o-p-r.info/oprmb3/app.php/application/geoportal_besucher">https://www.o-p-r.info/oprmb3/app.php/application/geoportal_besucher</a>)</p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>                      a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen                      b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p><b>Allgemeines zum Überwachungskonzept</b>                      Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung (Monitoring) soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB.</p> <p>Die Überwachung bedarf einer den Erfordernissen des Bebauungsplans <u>genügenden Konzeption</u> (z.B. tabellarisch), die im Umweltbericht darzulegen ist. Das Konzept muss so konkret bestimmt sein, dass die Öffentlichkeit und die Verwaltung erkennen können, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,                      - was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung, alle geregelten Maßnahmen/Festsetzung der städtebaulichen Eingriffsregelung),</p>	<p>Forderung tabellarische Übersicht der Überwachungsmaßnahmen</p>		

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder der Plangeber/die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen durch Festlegung im städtebaulichen Vertrag),</p> <p>- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und</p> <p>- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.</p> <p><b>4. Weitergehende Hinweise</b>                      Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b><i>Biodiversität, Bauweise für anlagenintegrierte Artenschutzmaßnahmen, Maß der Überbauung (GRZ)</i></b>                      Solarparks haben bei richtiger Planung, die Chance eine Aufwertung für den Naturraum zu sein. Der Gemeinde obliegt es im Rahmen Ihrer Planungshoheit neben dem Ziel der Energieerzeugung vor Ort, einen Mehrwert für Natur, Mensch und Landschaft zu gestalten.                      Ziel der Gemeinde sollte sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganzheitlich zu planen,</li> <li>- um eine höchstmögliche Artenvielfalt zurückzugewinnen und</li> <li>- damit den Bedarf an externen Ausgleichmaßnahmen zu vermeiden, wodurch</li> <li>- die Inanspruchnahme zusätzlicher Landwirtschaftsfläche entfällt.</li> </ul>	<p>Gesteigerte Biodiversität durch PVA</p>		

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>In der Studie des Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“ (2019) wurde festgestellt (abrufbar <a href="https://www.bne-onli-ne.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf">https://www.bne-onli-ne.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf</a>), dass bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Südausrichtung die <u>Breite des besonnten Streifens zur Mittagszeit ein wesentlicher Parameter für die Bewertung der Entwicklung der Biodiversität in der Anlage ist. Unter der Voraussetzung, dass in Solarparks eine Bauweise gewählt wird, die Biodiversität fördert, kann auf externen naturschutzfachlichen Ausgleich und im Bedarfsfall so genannte externe CEF-Maßnahmen verzichtet werden.</u></p> <p>Zur Berechnung des besonnten Streifens bei südausgerichteten Solarparks wird ein <u>Online-Rechner</u> auf <a href="https://www.wattmanufactur.de/dist/">https://www.wattmanufactur.de/dist/</a> angeboten.</p> <p>An dieser Stelle wird erneut darauf hingewiesen, dass der Eingriffsverursacher verpflichtet ist, Eingriffe zu vermeiden und da wo dies nachweislich nicht möglich ist, auszugleichen. (§§ 13, 15 BNatSchG)</p> <p>Mit Festsetzung einer moderaten GRZ können in den meisten Fällen auftretenden Konflikte mit Natur und Landschaft vermieden werden.</p> <p>Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.</p>	<p>Forderung nach Prüfung des internen Ausgleichs bei Absenkung der GRZ im VE</p> <p>Abwägungsprotokoll</p>	<p>Der Landkreis wird in der formellen Beteiligungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals beteiligt. Den Beteiligungsunterlagen wird das Abwägungsprotokoll beiliegen.</p>	<p>H</p>
<p><b>7.10 .1</b></p>	<p><b>Bau- und Umweltamt untere Naturschutzbehörde Nachtrag vom 10.07.2023</b></p>			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Im Nachgang meiner abgegebenen Stellungnahmen möchte ich auf eine artenschutzrechtliches Besonderheit hinweisen.</p> <p>Teile der gemeindlichen Planung liegen in einem kartierten Brutgebiet der Wiesenweihe. Dies ist der aktuellen Karte unter AGW-Erlass   MLUK (brandenburg.de), <a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Karte-Brutgebiete-Wiesenweihe.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Karte-Brutgebiete-Wiesenweihe.pdf</a> zu entnehmen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Auseinandersetzung muss sich also auch damit beschäftigen.</p>		<p>Eine Auseinandersetzung mit der vorhabenbezogenen Betroffenheit potentieller Vorkommen der Wiesenweihe wurde im parallel geführten B-Planverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" ausführlich im Artenschutzfachbeitrag zum Umweltbericht und in der dazugehörigen Abwägungstabelle ergänzt. Im UB zum FNP und in der vorliegenden Abwägungstabelle wird deshalb nicht tiefgehend auf den Belang eingegangen.</p>	H
<b>8</b>	<b>IHK</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>9</b>	<b>Kreishandwerkerschaft OPR</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>11</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b> Stellungnahme vom 23.03.2023			
	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> </ul>	Erfordernisse der RO	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p>Der Entwurf für die 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitzquell ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>vereinbar</b>.</p> <p><b>Begründung:</b>                      Der Entwurf der 3. FNP-Änderung hat mit der Änderungsfläche 1 mit einer Größe von ca.79,3 ha sowie mit der Änderungsfläche 2 mit einer Größe von ca. 50,2 ha und der geplanten Festlegung von SO „Solar“ die vorbereitende bauplanungsrechtliche Sicherung von 2 Flächen zur geplanten Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) zum Inhalt. Die beiden Teilflächen befinden sich aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung bzw. sind in dem aktuell wirksamen FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsfläche 1 des Plans befindet sich etwa 1,5 km in nordwestlich Richtung vom Siedlungsrand der Ortslage Rägelin entfernt. Die Änderungsfläche 2 des Plans befindet sich etwa 0,5 km in nordwestlich Richtung vom Siedlungsrand der Ortslage Netzeband entfernt.</p> <p>Die eingangs genannten Regionalpläne treffen für den Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung keine Festlegungen bzw. ist vor Hintergrund die kommunale Planungsabsicht in dem Bereich mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.</p>	<p>Vereinbarkeit mit Belangen RegPG</p> <p>Planinhalt</p> <p>Keine Festlegungen im Geltungsbereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>



Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<b>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie die genehmigte Satzung.</b>	Planungsfortgang	Nach erfolgtem Beschluss über die Zwischenabwägung durch die Gemeindevertretung Walsleben erfolgt eine Benachrichtigung über das Ergebnis des Umgangs mit der Stellungnahme.	H
<b>14</b>	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Stellungnahme vom 23.02.2023			
	Bei o.g. Planung sind keine Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG <sup>1</sup> ) betroffen. Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde ist somit nicht gegeben.  <sup>1</sup> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der aktuellen Fassung	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K
<b>15</b>	<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b> Stellungnahme vom 21.03.2023			
	Mit Bezugsschreiben vom 13.02.2023 informieren Sie zum Inhalt der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und geben Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Änderung der Geltungsbereiche beinhaltet die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung der Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energien zu nutzen.  Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, als Baulastträger der Landesstraßen 18 zu vertretenden Belange bestehen zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Bedenken:  Änderungsfläche 1: Hinsichtlich der dauerhaften Erschließung des Plangebietes weise ich darauf hin, dass die Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes zu beachten sind.  Im § 24 BbgStrG heißt es:	Belange Landesbetrieb Straßenwesen  Änderungsfläche 1 BbgStrG	Kenntnisnahme. Da auf B-Planebene das Plangebiet des B-Plans Nr. 2 nicht unmittelbar an die L 18 angebunden wird, bzw. die überbaubaren Flächen (geregelt auf B-Plan-Ebene) mehr als 25 vom Fahrbahnrand der L 18 entfernt liegen, bleiben die Hinweise unberücksichtigt.	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>„Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen</p> <p>1 . Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,</p> <p>2. bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,</p> <p>nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.“</p> <p>Anlagen, die über Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, dürfen nicht errichtet werden.</p> <p>Privilegierte bauliche Anlagen (hier Zufahrten) im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB) dürfen errichtet werden, wenn die verkehrliche Erschließung rechtlich gesichert ist. Gemäß § 123 BauGB ist die Gemeinde erschließungspflichtig.</p> <p>Änderungsfläche 2:                      Durch diese Planung sind die vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange nicht betroffen.</p> <p>Planungsabsichten in diesem Bereich bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz derzeit nicht.</p>	<p>Änderungsfläche 2</p>	<p>Keine Betroffenheit, keine Planungsabsichten. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<b>16</b>	<b>Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz"</b>			
	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<b>17</b>	<b>Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz</b> Stellungnahme vom 17.03.2023			
	<p>Von Seiten des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Es werden keine Belange des Zweckverbandes berührt.</p> <p>Ich bitte um Zusendung einer rechtskräftigen Fassung nach Eintritt der Rechtskraft.</p>	<p>Belange Zweckverband Wasser/Abwasser</p> <p>Rechtswirksame Fassung</p>	<p>Keine Einwände, Keine Belange berührt. Kenntnisnahme.</p> <p>Nach Eintreten der Rechtswirksamkeit erfolgt eine Übersendung der rechtskräftigen Änderungsfassung.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
<b>18</b>	<b>E.DIS Netz GmbH</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>19</b>	<b>NBB</b> Stellungnahme vom 17.02.2023			
	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Übertragene Netzbetreiberverantwortung	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

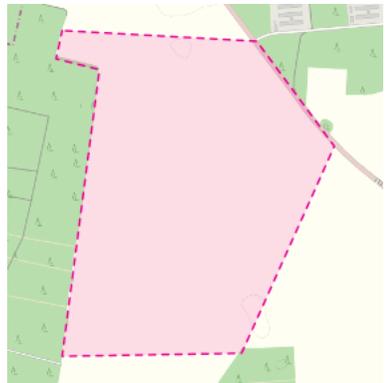
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p>	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K





Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>„Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gaspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH                      Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch                      (EPSG:4326) 53.021300, 12.618120</p>	<p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Darstellung Änderungsflächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die dargestellten Bereiche entsprechen den beiden Änderungsflächen der 3. FNP-Änderung.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH                  Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch                  (EPSG:4326) 52.999793, 12.608077</p> <p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b>  <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>  <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u>  <u>VNG Gasspeicher GmbH</u>  <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.                  Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:                  Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden</p>	<p>Belange Anlagenbetreiber</p> <p>Änderung Geltungsbereich</p> <p>Erneute Anfrage bei Baumaßnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn                      - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u>                      Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Anlagen Dritter	Kenntnisnahme	K
<b>21</b>	<b>PRIMAGAS Energie GmbH</b> Stellungnahme vom 13.02.2023			
	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K
		Flüssiggasbehälter	Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung und wird nicht berücksichtigt.	K
<b>22</b>	<b>saferay operations GmbH</b> Stellungnahme vom 13.02.2023			
	<p>Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.</p> <p>In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> einzuholen.</p>	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K
		Andere Betreiber	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	Änderung Geltungsbereich	Kenntnisnahme	K
<b>23</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>24</b>	<b>DNS:NET Internet Service GmbH Stellungnahme vom 13.02.2023</b>			
	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.  <u>Anlagen</u> Kabelschutzanweisung	Keine Betroffenheit, keine Bedenken	Kenntnisnahme	K
<b>25</b>	<b>Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben		Kenntnisnahme	K
<b>26</b>	<b>Regio Infra Nord-Ost GmbH &amp; Co. KG Stellungnahme vom 17.02.2023</b>			
	Nach Sichtung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass keine Betroffenheit unserer Bahnanlagen vorliegt.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K
<b>27</b>	<b>Deutsche Bahn AG</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>30</b>	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Stellungnahme vom 14.03.2023</b>			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht:                      Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b>                      - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)                      - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)                      - Regionalplan Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie - 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018</p> <p><b>Bindungswirkung</b>                      Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.                      Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b>                      Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Wir bitten,                      • <b>Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag</b></p>	<p>Planungsziele an RO angepasst</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen;</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);</li> <li>• Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;</li> <li>• dafür ausschließlich unser <b>Referatspostfach</b> zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:  <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-persoenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-persoenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>			
<b>33</b>	<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>37</b>	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege</b> Stellungnahme vom 16.02.2023			
	Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme	K





Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>Geologie:</b></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p><u>Anlage:</u>                      1 Übersichtskarte</p>	Hinweise	Kenntnisnahme	K
<b>39</b>	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b> Stellungnahme vom 10.03.2023			
	<p>Den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell für den Bereich des Baugebietes "Bürgersolarpark" bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des</p>	Keine Bedenken, keine Belange betroffen	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich.	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.                      Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Andere Vorschriften</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<b>40</b>	<p><b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>                      Stellungnahme vom 23.02.2023</p>			
	<p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz betroffen.</p>	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.			
<b>41</b>	<b>Landesamt für Umwelt</b> Stellungnahme vom 14.03.2023			
	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.</p> <p><b>Immissionsschutz</b>  <u>1. Planungsgrundsatz</u>                      Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konflikte ausgeschlossen werden.</p> <p>Für gewachsene Gemengelage gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das</p>	<p>Zuständigkeit LfU</p> <p>Fachabteilungen</p> <p>Allgemeines zur Planung</p> <p>Vorsorgegrundsatz</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch das Vorhaben zur Errichtung von zwei Solarparks gehen landwirtschaftliche Flächen verloren und es kommt zu</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p>Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p> <p><u>2. Sachstand</u>                      Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Temnitzquell ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“. Im Geltungsbereich sind derzeit Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich wird in zwei Planteile unterteilt. Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik- Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden.</p> <p>Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“.</p> <p>Die Plangebiete liegen nordwestlich der Ortslage Netzeband („Süd“) und Rägelin („Nord“). Die Entfernung zu</p>	<p>§ 34 BauGB</p> <p>Inhalt der Planung und Planungsziel</p> <p>Parallele Aufstellung B-Plan Nr. 2</p> <p>Lage Änderungsflächen</p>	<p>einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zumindest unmittelbar im Bereich der Anlagen. Gleichzeitig wird mit dem produzierten Strom jedoch zur Energiewende und Unabhängigkeit von Energieimporten beigetragen. Die zuvor intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen können sich regenerieren und die Ausgleichsmaßnahmen in den SPE-Flächen sorgen ebenfalls für eine ökologischen Aufwertung.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Bebauung im Außenbereich, weshalb die Aufstellung des B-Plans Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" im Parallelverfahren erfolgt. Da der wirksame FNP Flächen für die Landwirtschaft in den Bereichen des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 2 darstellt, ist die Änderung in zwei sonstige Sondergebiete 'Solarpark' erforderlich, damit sich der B-Plan aus dem FNP entwickeln kann.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Z</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>den Ortslagen beträgt im Minimum 600m. Der Teilgelungsbereich Süd grenzt westlich an die Bundesautobahn 24 an. Der Bereich „Nord“ schließt sich östlich an die L 18 an.</p> <p><u>3. Fazit</u>                      Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Temnitzquell aus immissionsschutzfachlicher Sicht als realisierbar eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind in den Planungsunterlagen zu ergänzen. Die potentiellen Blendwirkungen auf die angrenzenden Verkehrswege sind ebenfalls in die Bewertung einzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Temnitzquell“ werden weitere Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>Belange Immissionsschutz</p> <p>weitere Hinweise im B-Planverfahren</p> <p>Hinweise</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht unter Kap 4.2.3.1 getrennt für beide Teilgelungsbereiche dargestellt. Die eventuelle Blendwirkung ist gutachterlich ermittelt worden, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 3. FNP-Änderung Temnitzquell unter dem neu hin zugefügten Unterkapitel 5.7 "Immissionsschutz" aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Das LfU wird im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal beteiligt. Das Abwägungsergebnis wird dann den Beteiligungsunterlagen beiliegen.</p>	<p>B, U</p> <p>K</p> <p>K, H</p>
<b>44</b>	<b>Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> Stellungnahme vom 23.03.2023			
	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine</p>	<p>Keine grundsätzlichen Einwände</p> <p>Kampfmittelfreiheitsbescheinigung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung und bleibt unberücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p><b>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</b>                      Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.                      Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:                      Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a></p>	<p>Dauerhaftigkeit SN</p> <p>Verlegung von Medienträgern in Verdachtsgebieten</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Da sich die Änderungsflächen nicht in Kampfmittelverdachtsgebieten befinden, wird der Hinweis nicht übernommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<b>46</b>	<b>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Stellungnahme vom 15.03.2023</b>			
	<p>Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf zwei Teilflächen nördlich der Autobahn A24 innerhalb der Gemeinde Temnitzquell. Der Geltungsbereich des BP umfasst insgesamt ca. 130 ha (Teilgeltungsbereich Nord: 79,3 ha und Teilgeltungsbereich Süd: 50,2 ha). Das Plangebiet umfasst gemäß dem Entwurf landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbau und Frischwiesen).</p> <p>Der Ausbau von Photovoltaik zur Stromerzeugung bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Freiflächensolaranlagen</p>	<p>Planungsziel</p>	<p>Da die Stellungnahme des Landesbüros mit identischem Text sowohl für die 3. FNP-Änderung als auch für die Aufstellung des B-Planes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" abgegeben wurde, der Inhalt aber überwiegend das B-Planverfahren behandelt, wird bei den das B-Planverfahren betreffenden Sachpunkten auf die Abwägungsvorschläge im B-Planverfahren verwiesen.</p>	<p>N, H</p>



Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Solarstroms nach Berlin oder in andere Bundesländer erfolgen soll, da vielfach bereits vom unzureichendem Netzausbau berichtet wird.</p> <p>Die Notwendigkeit weitere Anlagen innerhalb des Landkreises zu errichten erklärt sich uns daher nicht. Zudem gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Auch die regionale Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten trägt zur CO2-Einsparung bei. Dass es sich bei den Flächen „größtenteils um sogenannte "benachteiligte Flächen" mit nur geringen bis mittleren Bodenwerten" handelt, wie der Begründung zu entnehmen ist, gilt für die meisten landwirtschaftlich genutzten Flächen in Brandenburg. Zumindest wäre zu prüfen, ob auch Agri-PV Anlagen errichtet werden können bzw. ob eine positive Auswirkung solch einer Doppelnutzung auf den Standort zu erwarten ist. Zudem fehlt es insgesamt an einer Alternativprüfung.</p>	<p>Verlust landwirtsch. Nutzflächen</p> <p>Alternativenprüfung</p>	<p>Der zumindest zeitweise Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist zu bedauern, kann aber auch eine Chance für eine nachhaltigere Bewirtschaftung im Anschluss der Laufzeit der PV-Anlage aufgrund der zu erwartenden Regeneration der Böden bedeuten. Das setzt allerdings voraus, dass die Flächen nach der PV-Nutzung wieder problemlos zu landwirtschaftlichen Nutzflächen umgewandelt werden können. Das Argument der regionalen Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist nachvollziehbar, jedoch handelt es sich bei den durch PV-Anlagen in Anspruch genommenen Flächen neben Grünlandflächen zumeist um Getreideanbau, darunter Mais, aber auch Raps. Diese Anbauprodukte werden dann häufig, wenn überhaupt, nur zu einem kleinen Anteil regional verwertet, der Großteil gelangt auf den Markt innerhalb Deutschlands oder gar auf den Exportmarkt. Von den regional verwerteten Anbauprodukten fällt zudem ein Teil der Energiegewinnung zu (insbesondere Mais). Insbesondere die Bio-Gas-Herstellung sollte deshalb vielmehr in Frage gestellt werden.</p> <p>Auf den für die Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird laut Angabe der Eigentümer bisher Getreide (Winterroggen und Sommergerste) angebaut, welches ausschließlich als Futtermittel Anwendung findet. Die Errichtung von klassischen Agri-PV-Anlagen ist durch den Vorhabenträger nicht geplant, jedoch werden die Anlagen so errichtet, dass die Flächen zumindest zur Heugewinnung oder für die Beweidung mit Schafen zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Änderungsfläche 1 wurden keine Alternativflächen betrachtet, da hier die Flächen durch einen privaten Flä-</p>	<p>N</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist stets zu prüfen ist, ob die Solarenergie auch siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert erzeugt werden kann. Daher lehnen die Verbände die derzeitige Planung ab.</b></p> <p><u>Sollten entgegen unserer Bedenken die Gemeinde die Planung weiter verfolgen, bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise:</u></p>	<p>Ablehnung der Planung</p> <p>Berücksichtigung nachstehender Hinweise</p>	<p>cheneigentümer angeboten wurden und zum Siedlungsbereich von Rägeln ein Abstand von ca. 1.500 m besteht. Aufgrund der Lage der Änderungsfläche 2 zwischen der A 24 und der Bahnstrecke Neuruppin - Wittenberge sowie der Entfernung zum Ortsteil Netzeband (ca. 1.000 m) und der privaten Eigentumslage wurden für diese Änderungsfläche ebenfalls keine Alternativstandorte betrachtet. Der gesamte Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung wird zudem intensivlandwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten GRZ 0,7 entsteht in Summe für beide Teilgeltungsbereiche eine mit PV-Modulen überdachte Fläche von maximal 820.000 m<sup>2</sup>. Da nicht jedes Dach vollständig mit PV-Modulen bestückt werden kann, wird für Wohn- und Gewerbegebäude ein Pauschalansatz von 100 m<sup>2</sup> PV-Dachfläche gewählt. Daher müssten auf 8.200 (!) Gebäudedächern PV-Module installiert werden, um die gleiche Menge Strom zu produzieren wie in der geplanten PV-Freiflächenanlage. Da dieses auch bis zu 8.200 private Einzelvorhabenträger wären, ist erkennbar, dass es überhaupt nicht möglich wäre in einer relativ kurzen Zeit diese 8.200 Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, zumal erheblich höhere Kosten entstehen würden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe hierzu die Abwägungsvorschläge im B-Planverfahren.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Im Teilgeltungsbereich Nord befindet sich eine strukturreiche Brachefläche. Im Gutachten "Faunistische Sonderuntersuchung zu den geplanten Photovoltaikanlagen bei Rägelin und Netzeband" wurden u.a. das Vorkommen der streng geschützten Knoblauch- und Wechselkröte in zwei Gewässern, die sich Nahe des Plangebietes befinden, hervorgehoben. Gemäß des Umweltberichts werden keine Auswirkungen auf diese Populationen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans gesehen. Potentielle Winterruheplätze sind von Bauarbeiten, Geräten und Fahrzeugen permanent freizuhalten.</p> <p>Im Teilgeltungsbereich Nord bei Rägelin wurden eine große Anzahl <b>Zauneidechsen</b> nachgewiesen. Diese kamen insbesondere am westlichen Waldrand aber auch im südlichen Bereich der Teilfläche bzw. auf den Bracheflächen vor. Innerhalb des Teilgeltungsbereichs Süd bei Netzeband wurden ausschließlich am nördlichen Waldrand Zauneidechsen festgestellt. Für den Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen ist eine <b>artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung</b> von den Verboten des § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (absichtliches Nachstellen und Fangen von besonders geschützten Arten) zu beantragen. Zudem wurde mit der Schlingnatter eine weitere streng geschützte Art im Geltungsbereich es BP nachgewiesen. Auch wenn es sich bei der Schlingnatter um einen Einzelnachweis handelt, so ist bei dieser von einer Population auszugehen für die das Verschlechterungsverbot gilt. Da Schlingnattern als nahezu ortstreu eingestuft werden sind alle Schlingnattern eines nach Geländebeschaffenheit und Struktur räumlich klar abgrenzbaren Gebietes als lokale Population anzusehen (Groddeck, J. 2006: Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Population der</p>	<p>Brachfläche im Teilbereich Nord</p> <p>Vorkommen Zauneidechsen, Schlingnatter</p>		

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>). Insgesamt vermischen wir Maßnahmen zur Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat. Zudem sehen die Verbände ein mehrjähriges Monitoring als notwendig an.</p> <p>Mit Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan wurden auf dem Plangebiet Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kartiert. Diese gelten bis auf den Neuntöter zudem als streng geschützt. Auch befinden sich Reviervorkommen des Braunkehlchens innerhalb des Plangebiets. Insgesamt wurde ein hoher Anteil der ermittelten Vogelarten als wertgebend bezeichnet.</p> <p>Aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit und der hohen Wertigkeit der Flächen wird empfohlen die Brachflächen im südlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs Nord von einer Bebauung mit Solarmodulen auszuschließen.</p> <p>Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit der Vögel zu erfolgen. Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt werden, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass es zur Zerstörung von Niststätten bodenbrütender Vogelarten kommt. Eine Ausnahme darf jedoch gemäß § 45 BNatSchG Absatz 7 nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Das bedeutet in jedem Fall ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten.</p> <p>Sowohl in Ost-West als auch in Nord-Süd Richtung</p>	<p>streng geschützte Vogelarten</p> <p>Ausschluss Brachflächen von Bebauung</p> <p>Baufeldfreimachung</p>		

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>weist der Teilgeltungsbereich Süd bei Netzeband eine Länge mehr als 800 m auf. Die „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)“ empfiehlt, dass <u>Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger</u> bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Diese sollten aus Sträuchern und Bäumen sowie einem beidseitigen Krautsaum bestehen. Der Korridor dient gleichzeitig als Ausgleich für die Überhitzung der modulbestandenen Freifläche und als Habitat. Die Korridore dürfen jedoch nicht direkt an einer Straße enden und sollten eine entsprechende Breite (&gt; 50 Meter) aufweisen.</p> <p>Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass besonnte Streifen von 3 m Breite und mehr entstehen können. Dies führt zu einer erheblichen Erhöhung der Diversität und andernfalls wird sich kein arten- und blütenreiches Grünland entwickeln (Vgl. Peschel et al. 2019: Solarparks - Gewinne für die Biodiversität). Konkret wird ein Reihenabstand, der mittags zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt, als Voraussetzung für die Ansiedlung zahlreicher Bodenbrüter angesehen. Unter der Maßgabe einer positiven naturschutzfachlichen Entwicklung sind dann keine externen Ausgleichsmaßnahmen (Lerchenfenster: Umwandlung von Ackerflächen in Blühwiesen) mehr erforderlich (Peschel &amp; Peschel 2023: Photovoltaik und Biodiversität: Integration statt Segregation)</p> <p>Sämtliche Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrasen ausgeführt werden</p>	<p>Querungshilfen</p> <p>Modulreihenabstände</p> <p>Wegebefestigung</p>		



Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.</p>	Hinweise	Kenntnisnahme	K

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1	<b>Öffentlichkeit 1: Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V.</b> Stellungnahme vom 03.04.2023			
	<p>Auf Grund der Größe der Planungsfläche von ca. 130 ha und der unmittelbaren Waldrandlage ist unseres Erachtens a) ein Planfeststellungsverfahren als auch b) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig, welches hiermit zu prüfen ist und eingefordert wird.</p>	Planfeststellungsverfahren & immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	<p>Es handelt sich bei den beiden geplanten PV-Anlagen und den damit verbundenen Änderungen des Flächennutzungsplanes um keine raumbedeutsamen Planungen, die einer Planfeststellung bedürfen. Eine solche ist für PV-Freiflächenanlagen auch grundsätzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist ebenfalls nicht anzuwenden, da von dem Vorhaben keine störenden Emissionen ausgehen. Lediglich Lichtemissionen können vereinzelt auftreten, festgestellt durch ein Fachgutachten zur Blendwirkung der beiden Solarparks (SOLARPRAxis ENGINEERING GMBH, Berlin 2023). Diesen möglichen</p>	Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Es handelt sich hier um ein außerordentlich raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Solarkraftwerkes zur Stromerzeugung auf derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen seit Jahren Nahrungsmittel erzeugt werden.</p>	<p>außerordentlich raumbedeutsames Vorhaben</p>	<p>Beeinträchtigungen kann durch Maßnahmen an den PV-Modulen sowie durch die festgesetzte Erstellung von Sichtschutzhecken entgegengewirkt werden.</p> <p>Es handelt sich nicht um ein außerordentlich raumbedeutsames Vorhaben. Die Planung hat lediglich Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung und damit keine überregionale Bedeutung, bzw. Auswirkungen. Durchaus von überregionaler Bedeutung ist hingegen die Notwendigkeit der regenerativen Stromerzeugung, will man die politisch geforderte Energie- und Klimawende schnellstmöglich vollziehen. Dass auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen seit Jahren Nahrungsmittel erzeugt werden bleibt offen, denn allgemein wird nur ein kleinerer Teil des zumeist angebauten Getreides, darunter auch der häufig angebaute Mais, in Deutschland tatsächlich für die unmittelbare Nahrungsmittelproduktion verwertet. Ein großer Teil wird als Futtermittel verwertet und ein weiterer Teil auch für die Energieproduktion (Biogas, Biokraftstoff).</p>	<p>Z</p>
	<p>Fehlender Angaben zur Nennleistungsangabe des Solarkraftwerkes, aber 26.000 Haushalte sollen damit versorgt werden. Hierbei kann es sich im günstigsten Fall aber nur um die bilanziell theoretisch mögliche Leistung handeln, die in der Praxis aufgrund der natürlichen Verhältnisse nie erreicht wird. Es fehlt somit der Hinweis, dass eine Versorgung nur bei Sonnenschein möglich ist. Die Angabe, wie man ohne Nennleistungs- und Stromerzeugungsmengenangabe zu einem Ergebnis von 26.000 zu versorgenden Haushalten kommt, ist irreführend und nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Vielleicht reicht ja eine erheblich kleinere Fläche?</p>	<p>Nennleistung</p>	<p>Auf der Flächennutzungsplanebene wird auf die Angabe von spezifischen Daten für die PV-Freiflächenanlage verzichtet. Da die Stellungnahme mit identischem Text sowohl für die 3. FNP-Änderung als auch für die Aufstellung des B-Planes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" abgegeben wurde, der Inhalt aber überwiegend das B-Planverfahren behandelt, wird an dieser Stelle auf die Abwägungsvorschläge im B-Planverfahren verwiesen.</p>	<p>N</p>
	<p>Des Weiteren ist die Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche in ein Gewerbegebiet zum Zwecke der Er-</p>	<p>landwirtsch. Ausgleichsfläche für</p>	<p>Es erfolgt keine Darstellung für ein Gewerbegebiet, sondern für ein sonstiges Sondergebiet 'Soar', welches der besonde-</p>	<p>H, Z</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>richtung und des Betriebes einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikkraftwerksanlage (FFPhA) nicht akzeptabel, da keine Ausgleichsfläche für die wegfallende landwirtschaftliche Nutzflächen festgelegt wurde und eine konzeptionelle Alternativprüfung erfolgte.</p>	<p>Gewerbegebiet, Alternativenprüfung</p>	<p>ren Zweckbestimmung der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage dient. Andere Nutzungen als die festgesetzte Zweckbestimmung sind nicht möglich.                  Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, für die wegfallenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einen Ausgleich zu schaffen. Auf den zu beplanenden Flächen wird bislang Getreide (Winterroggen, Sommergerste) angebaut, welches als Futtermittel dient und zukünftig auch anderweitig bezogen werden kann.                  Für die Änderungsfläche 1 wurden keine Alternativflächen betrachtet, da hier die Flächen durch einen privaten Flächen-eigentümer angeboten wurden und zum Siedlungsbereich von Rägelin ein Abstand von ca. 1.500 m besteht. Aufgrund der Lage der Änderungsfläche 2 zwischen der A 24 und der Bahnstrecke Neuruppin - Wittenberge sowie der Entfernung zum Ortsteil Netzeband (ca. 1.000 m) und der privaten Eigentumslage wurden für diese Änderungsfläche ebenfalls keine Alternativstandorte betrachtet. Der gesamte Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung wird zudem intensivlandwirtschaftlich genutzt.                  Aufgrund der im B-Plan festgesetzten GRZ 0,7 entsteht in Summe für beide Teilgeltungsbereiche eine mit PV-Modulen überdachte Fläche von maximal 820.000 m<sup>2</sup>. Da nicht jedes Dach vollständig mit PV-Modulen bestückt werden kann, wird für Wohn- und Gewerbegebäude ein Pauschalansatz von 100 m<sup>2</sup> PV-Dachfläche gewählt. Daher müssten auf 8.200 (!) Gebäudedächern PV-Module installiert werden, um die gleiche Menge Strom zu produzieren wie in der geplanten PV-Freiflächenanlage. Da dieses auch bis zu 8.200 private Einzelvorhabenträger wären, ist erkennbar, dass es überhaupt nicht möglich wäre in einer relativ kurzen Zeit diese 8.200 Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, zumal erheblich höhere Kosten entstehen würden. Die Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist ein wichtiger Bereich der Energiewende, aber keine Alternative zu dem Bau auch großer PV-Freiflächenanlagen.</p>	
--	--	---	---	--

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Gutachten und Konzepte zu Brandschutz, Greifvögeln, Kleinklimaveränderungen als auch Überwachungsregularien der Umweltauswirkungen, wer macht was, was festgelegt wurde, fehlen.</p> <p>Auch eine Mengenangabe wie viel Getreide, Hülsenfrüchte oder andere landwirtschaftliche Produkte dort nicht mehr erzeugt werden können (Durchschnittsangaben t/ha pro Jahr) ist vorzulegen, um nachvollziehen zu können, was an Nahrungsmitteln je ha Planungsfläche in Zukunft fehlen und wie viel Menschen oder auch Tiere davon hätten im Jahr regional versorgt werden können.</p> <p>Insofern ist der jetzige Planungsstand abzulehnen.</p>	<p>fehlende Gutachten</p> <p>Angaben zu Erzeugungsverlust</p> <p>Ablehnung Planungsstand</p>	<p>Die Anforderungen an den Brandschutz werden auf B-Planebene im Verfahrensverlauf mit den zuständigen Behörden abgestimmt, konkrete Auflagen werden im Rahmen des Bauantrages geklärt. Ein Brandschutzgutachten wurde in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB innerhalb des B-Planverfahrens weder vom Amt Temnitz als Träger des örtlichen Brandschutzes noch von der Brandschutzdienststelle des Landkreises gefordert.</p> <p>Faunistische Gutachten und Kartierungen der Biotope wurden im notwendigen Umfang als Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichts und Artenschutzfachbeitrag erstellt.</p> <p>Wie schon zuvor erläutert handelt es sich bei den bislang produzierten Anbauprodukten um Futtermittel, die auch anderweitig bezogen werden können und nicht um Nahrungsmittel zur direkten Verarbeitung für den menschlichen Verzehr. Zudem erfolgt der Hinweis, dass regional erzeugte Produkte nicht immer auch regional verwertet werden. D.h. auch wenn der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu bedauern ist, erfolgt hier nicht zwangsläufig eine Einschränkung in der regionalen Versorgung, zumal die Flächen aktiv durch die Eigentümer angeboten werden, die Reduktion landwirtschaftlicher Nutzflächen somit akzeptiert ist. Bezogen auf die Gesamtproduktion in Deutschland dürfte der Erzeugungsverlust deshalb marginal sein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Z</p> <p>V</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p><b>2</b></p>	<p><b>Öffentlichkeit 2: Einzelperson</b>                  Stellungnahme vom 03.04.2023</p>			
	<p>Es ist aus den Unterlagen an keiner Stelle erkennbar und nachgewiesen worden, dass der „Bürgersolarpark Temnitzquell“, ein von Bürgern initiiertes Solarpark ist. Das genannte Planungsziel, dass Einwohnern mit ei-</p>	<p>Begrifflichkeit Bürgersolarpark</p>	<p>Da die vorliegende Stellungnahme mit identischem Text sowohl für die 3. FNP-Änderung als auch für die Aufstellung des B-Planes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" abgegeben wurde, beziehen sich diverse Absätze, Kritikpunkte und</p>	<p>N, H</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>nem „kleinen Anteil“ an der Anlage beteiligt werden, oder Bürger mit 3 ct pro kWh des eigenen Stromverbrauches aus der Jahresendabrechnung erstattet bekommen können, könnte als Lockmittel für die Zustimmung der Gemeindevertreter verstanden werden, müsste, wenn für die Bauleitplanung relevant, eindeutiger begründet werden. Mit z.B. der Namensnennung des Betreibers, der Finanzierer, der voraussichtlichen Risiken des Projektes etc. Dementsprechend handelt sich eindeutig um ein Projekt eines Großinvestors, in der Bürgerversammlung wurde dazu die „Eurowind Energy GmbH“ genannt und dann sollte auch eindeutig diese genannt werden. Die Bürger werden mit „kleinen Beigaben“ abgespeist, würde der Volksmund sagen, man könnte auch vermuten, sie sollen gefügig gemacht werden. Wie toll das Investment wirklich ist, wird den Bürgern vorenthalten und die dazugehörigen Risiken erst gar nicht erwähnt. Die jahrzehntelang bewirtschaftete landwirtschaftlich Nutzfläche hat Erträge erbracht. Dass fast ganz Brandenburg zu den „benachteiligten Gebieten“ gehört, siehe <a href="https://jagrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/">https://jagrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/</a>, ist bekannt, begründet aber in keinem Fall eine „notwendige“ Umnutzung in eine „Kraftwerksfläche“, da die Landwirte über ausreichende Kenntnisse verfügen, wie diese Flächen bewirtschaftet werden können, wofür sie ja auch EU-Fördermittel erhalten.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar in den Unterlagen dargestellt worden, wieso gerade auf diesen gewählten landwirtschaftlichen Flächen, die ja seit Jahrzehnten bewirtschaftet werden und Erträge erzielten, nun zu einer raumbedeutsamen großflächigen Kraftwerksfläche umgenutzt werden soll.</p>	<p>Nennung Betreiber</p> <p>Verlust landwirtsch. Flächen</p> <p>Auswahlkriterium für Flächen</p>	<p>Hinweise explizit auf die B-Planebene. Es wird jeweils auf die Abwägungsvorschläge im B-Planverfahren verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägungsvorschlag im B-Planverfahren.</p> <p>Die "ausreichenden Kenntnisse" der Landwirte zur Bewirtschaftung der benachteiligten Böden, gefördert durch EU-Mittel, dürften sich wohl u.a. in Form ausgiebiger Düngung äußern. Dieses ist aus ökologischer Sicht schlecht für den Boden- und Wasserhaushalt. Die Nutzung der Flächen durch die PV-Anlagen kann hingegen eine Chance für eine nachhaltigere Bewirtschaftung im Anschluss der Laufzeit der PV-Anlagen aufgrund der zu erwartenden Regeneration der Böden bedeuten. Das setzt allerdings voraus, dass die Flächen nach der PV-Nutzung wieder problemlos zu landwirtschaftlichen Nutzflächen umgewandelt werden können.</p> <p>Die Flächeneigentümer selbst haben ihre Flächen für die Erzeugung von Solarstrom angeboten, auch in Absprache mit den Pächtern, die bislang die Flächen landwirtschaftlich bewirtschafteten. Aufgrund der überwiegend niedrigen Bodenwerte stellt sich die Verpachtung der Flächen an den Vorhabenträger für die PV-Anlagen als deutlich lukrativer dar als die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Da die hiesigen Flä-</p>	<p>K</p> <p>N</p> <p>B</p>
--	---	--	---	----------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Es wird hiermit der Antrag und die Forderung gestellt, einen Nachweis und Gegenüberstellung vorzulegen, nach welcher Betriebsweise diese Flächen und für welche Ackerfrüchte diese Flächen in den letzten Jahren genutzt wurden. Es ist hiermit nicht auszuschließen und eher anzunehmen, dass die hier geplanten Flächen jahrelang nach ökologischen Anbaumethodik bewirtschaftet wurden, diese über verschiedene EUTöpfe wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EGFL-Basisprämie,</li> <li>- EGLF-Umverteilungsprämien,</li> <li>- EGLF-Greening-Prämien,</li> <li>- EGLF-Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserven EGLF-Ökologischer Landbau und</li> <li>- ELER-Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete</li> </ul> <p>mit hohen Geldsummen gefördert wurden um standortbedingte Nachteile auszugleichen.</p> <p>Da diese derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen primär der „Produktion von Nahrungsmitteln“ dienen, können ist eine Umnutzung nicht zu befürworten und zu genehmigen, besonders weil keine Ersatzflächen für die „Produktion von Nahrungsmitteln“ festgelegt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Gemeinsame Landesplanung diesem Projekt ihre Zustimmung erteilen kann, wenn ganz offensichtlich ist, dass es sich hier um eine großflächige raumbedeutsame Kraftwerksfläche handelt, die nach dem LEP-HR, eigentlich eine Gewerbefläche ist, wofür dann Gewerbesteuern</p>	<p>Darstellung der landwirtsch. Bewirtschaftung</p> <p>EU-Fördermittel</p> <p>Nahrungsmittelproduktion</p> <p>großflächige raumbedeutsame Kraftwerksfläche</p>	<p>cheneigentümer zumeist eine weitaus größere Zahl an Landfläche ihr Eigen nennen können, ist es inzwischen üblich insbesondere Flächen, die weniger Ertrag bringen, anderweitig zu verpachten um damit u.a. Verluste durch Ernteauffälle auszugleichen. Die Begründung wird präzisiert.</p> <p>Auf den für die Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird laut Angabe der Eigentümer bisher Getreide (Winterroggen und Sommergerste) angebaut, welches ausschließlich als Futtermittel Anwendung findet. Die Flächen wurden aktiv durch die Eigentümer für die Errichtung von PV-Anlagen angeboten, womit die Reduktion landwirtschaftlicher Nutzflächen somit akzeptiert ist.</p> <p>Insofern die Landwirte von diesen Förderungen Gebrauch gemacht haben, zeigt dieses lediglich, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keine optimale Nutzung der Flächen darstellt, insbesondere wenn durch die Einbringung größerer Mengen an Dünger ökologische Belastungen entstehen (Stichwort Nitratbelastung). Darüber hinaus sind die Flächeneigentümer darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass im Falle der Nutzungsänderung der Flächen der Anspruch auf dieses Fördermittel versagt werden kann.</p> <p>Wie zuvor erläutert erfolgt auf den Flächen keine primäre Produktion von Nahrungsmitteln, sondern von Futtermitteln, die anderweitig kompensiert werden können.</p> <p>Auch wenn die beiden Solarparks zusammen eine Größe von weniger als 115 ha besitzen (die ökologischen Ausgleichsflächen werden dem Solarpark nicht zugerechnet,</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>
--	--	--	--	-------------------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>anfallen. Diese raumbedeutsamen Solar-Kraftwerksflächen hat der LEP-HR nicht berücksichtigt und auch nicht als Entwicklungsfläche definiert. Daher ist eine landwirtschaftliche Nutzung zu favorisieren und einzuhalten, da großflächige Solar-Kraftwerksflächen in ausreichendem Maß auf Gebäudedächern und Konversionsflächen zur Verfügung stehen.                  Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit regional angebauten gesunden Nahrungsmitteln ist hier vorrangig zu bewerten.</p>		<p>ebenso nicht die 5 - 10 m breiten Abstandsflächen außerhalb der Baufenster in den Sondergebieten), bilden die Solarparks nur bedingt eine raumbedeutsame "Kraftwerksfläche". Zudem müssen beide Flächen aufgrund ihrer Entfernung zueinander von rund 1.200 m einzeln betrachtet werden.                  Der LEP HR trifft keinerlei Aussage dazu, dass es sich bei PV-Freiflächenanlagen um Gewerbeflächen im klassischen Sinn handelt. Dieses ist auch unlogisch, da Gebiete für Anlagen, die der Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien dienen, gem. BauNVO nur in Sondergebieten mit jeweiliger Zweckbestimmung zulässig sind. In Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO sind PV-Freiflächenanlagen nicht zulässig, außer sie dienen ausschließlich der Energieversorgung der dort ansässigen Betriebe und sind in der Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Gewerbebetrieb deutlich untergeordnet. Gleichwohl ist ein Solarpark, der zu kommerziellen Zwecken Energie erzeugt, als Gewerbe zu definieren, so dass der Anlagenbetreiber auch Gewerbesteuern entrichten muss. Diese Steuereinnahmen waren somit für die Gemeinde auch ein entscheidendes Kriterium für die Zustimmung zu dem Solarpark-Vorhaben.                  Im Übrigen legt der LEP HR anders als bei der Windenergie keine Eignungsgebiete für PV-Freiflächenanlagen fest, weshalb daraus keine prioritäre landwirtschaftliche Nutzung der Flächen abzuleiten ist. Die Steuerung der Flächen für PV-Anlagen ist spätestens mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) überfällig, liegt aber im Handlungsfeld der Regional- und Landesplanung und nicht der Kommunen. Die Aussage, dass in ausreichendem Maß PV-Flächen auf Gebäudedächern und Konversionsflächen zur Verfügung stehen ist ebenfalls nicht richtig. In der Theorie gibt es zwar viele solcher Flächen auf denen PV-Anlagen errichtet werden könnten, jedoch handelt es sich bei Dachflächen zum einen um meist kleinteilige Flächen und zum anderen sind es in den meisten Fällen (auch bei Gewerbege-</p>	
--	--	--	--	--

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Das „Landschaftsprogramm Brandenburg“ legt für die o.g. Flächen das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden Landwirtschaft“ sowie den Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume, das Aufrechterhalten der landwirtschaftlichen Nutzung der Offenlandschaften zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, fest. Somit stehen die o.g. Planungen den Zielen des Landschaftsprogrammes Brandenburg entgegen.</p> <p>Die ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsunternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil der Brandenburgischen Landwirtschaft (lt. Agrarbericht-Online vom 15.03.2023) mit zunehmender Tendenz. Wie viele Menschen und für welche einen Zeitraum könnten diese von den 130 ha mit dem jeweiligen Anbauprodukt ernährt werden? Ansonsten müssten diese von „weit“ hergebracht werden, benötigen für den weiten Transport Kraftstoffe etc. welche die gesamte Klimabilanz zu Nichten macht.</p> <p>Somit sind die geplanten Fläche eindeutig der prioritären landwirtschaftlichen Nutzung und der Erhaltung der Biodiversitätszielen auf Brachflächen zuzuordnen und festzulegen. Auf Dächern ist ein Getreideanbau nicht möglich, aber Solaranlagen können dort installiert werden. Da keine Ausgleichsflächen für die 130 ha wegfallender landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Verfügung stehen bzw. festgelegt wurden, wo dann der notwendige Anbau von den weg- oder ausfallenden Nahrungsmitteln regional erfolgen soll, ist hiermit die Planung in Gänze abzulehnen. Was lohnt es im Dunkeln zu sitzen, der Solarpark ruht, und die Bevölkerung zusätzlich</p>	<p>Landschaftsprogramm Brandenburg</p> <p>regionale Nahrungsmittelproduktion</p> <p>Nutzung von Dachflächen</p>	<p>bäuden) private Flächen. Diese Flächen können in einem demokratischen Staat nicht einfach für die Installation von PV-Anlagen durch staatliche Anordnung herangezogen werden.</p> <p>Die beiden Änderungsflächen liegen außerhalb der 'Handlungsschwerpunkte Erhalt', somit steht die Planung den Zielen nicht entgegen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Landschaftsprogramm Brandenburg um ein übergeordnetes Planungsinstrument, welches Leitlinien vorgibt, aber keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet.</p> <p>Zur Darstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung siehe die Sachpunkte 'Darstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung' und 'Nahrungsmittelproduktion auf Seite 58 f.</p> <p>Die Problematik der Nutzung von Dachflächen für eine großflächige Erzeugung von Solarstrom wurde ebenfalls schon erläutert.                  Der letzte Satz ist unverständlich, eine Abwägung kann deshalb nicht erfolgen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>
--	--	---	---	----------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>nicht mit regionalen gesunden Grundnahrungsmitteln versorgt werden kann.</p> <p>Wie heißt es im Agrarbericht-online von Brandenburg vom 15.02.2023, Zitat: " ... Die Urproduktion der landwirtschaftlichen Betriebe liefert wichtige Grundnahrungsmittel und die Grundstoffe für die weiteren Veredelungsstufen in der Industrie .... "</p> <p>Es sind Zweifel angebracht, dass die beabsichtigte Planung wirklich das „Klima“ retten und die „Stromversorgung“ sichern soll. Da der Solarpark im Dunkeln keine Leistung erbringt, muss logischer Weise in dieser „Dunkelphase“ ein anderes Kraftwerk einspringen, welches zusätzlich eine hohen Mehrbedarf an Fläche, Mitarbeitern, Rohstoffen und Geld zum Reservebetrieb benötigt.</p> <p>Es ist von überragendem öffentlichem Interesse, dass die Stromversorgung tatsächlich auf sicheren Füßen gestellt wird oder werden kann und nicht auf dauerhaft volatil unsicheren. Derzeit wird klar erkennbar, dass bei Überschussproduktion von Wind- und Solaranlagen, diese abgeregelt werden müssen um kein Energiechaos wegen fehlender Leitungen und Kapazitäten zu verursachen. Es ist laut e.disNetz GmbH erkennbar und vorhersehbar, dass diese geplante Anlage vermutlich sehr häufig wegen Aufnahmekapazitätsmangel ins Stromnetz abgeregelt werden muss. Quelle: <a href="https://www.prignitz-oberhavel.de/gremien-und-sitzungen/regionalversammlung.html#section-id-39">https://www.prignitz-oberhavel.de/gremien-und-sitzungen/regionalversammlung.html#section-id-39</a>, hier in</p>	<p>Verweis auf Agrarbericht-online</p> <p>Nachtzeiten</p> <p>Abregelung bei Überkapazität</p>	<p>Kenntnisnahme. Auch hier nochmals der Hinweis, dass es sich bisher um die Erzeugung von Futtermitteln und nicht primär um Nahrungsmittel gehandelt hat.</p> <p>Die beiden Solarparks sind als ein Baustein von vielen für die landesweite Sicherung der Energieversorgung und für die Produktion "grünen Stroms" zu betrachten. Hier wird nun offensichtlich impliziert, dass die Gewinnung von Solarstrom generell in Frage zu stellen ist. Anders erklärt sich nicht, warum die nächtliche Unterbrechung der Stromerzeugung kompensiert wird, die ja durch andere Formen der Stromerzeugung (Windkraft, Wasserstoff, aber zumindest für eine Übergangszeit auch Gas und Kohle) als ausschlagendes Kriterium für die Ablehnung von PV-Freiflächenanlagen erhalten soll.</p> <p>Die "Reservekraftwerke" bestehen im Übrigen überwiegend schon und dienen damit nebenbei auch weiterhin als Arbeitgeber.</p> <p>Der schleppende Netzausbau stellt in der Tat ein Problem dar, der beim Ausruf der beschleunigten Energiewende eher unbeachtet blieb. Für die beiden Solarparks in Temnitzquell wird deshalb vom Vorhabenträger die Errichtung einer sogenannten Tracker-Anlage geplant. Dabei sind die Modultische nicht starr nach Süden ausgerichtet, wie es bei den meisten Anlagen der Fall ist, sondern die Module sind beweglich und richten sich morgens Richtung Osten und abends Richtung Westen aus, analog zum Verlauf der Sonne. Damit ist die Anlage nicht auf die erwartbare Spitzenleistung zur Haupttageszeit, wenn die Sonne im Süden am höchsten steht ausgerichtet, sondern auf die Sonnenstände bei Sonnenauf- und Untergang. Damit produziert die Anlage zur Haupttageszeit</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>
--	--	---	--	----------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>der abrufbaren Präsentation vom 07.04.2022 der E-DIS Netz GmbH.</p> <p>Aus diesem Grunde ist eindeutig ersichtlich, dass die Erschließung nicht gesichert ist, weil das vorhandene Leitungsnetz die Kapazität des geplanten Solarkraftwerkes überhaupt nicht abnehmen und vor Ort loswerden kann (S. 6 der Präsentation): Zitat: " ... In vielen Regionen übersteigt die Leistung der EE-Anlagen bereits heute die ursprünglich für das Netz auslegungsrelevante maximale Verbrauchslast um den Faktor 10 und mehr. ... ". Da es sich hier um ein Facheexpertise handelt, ist diese von erheblicher Bedeutung, dass neu geplante Vorhaben, wie das hier o.g. abgelehnt werden muss, bis auch das Netz über die Weiterleitungskapazität verfügt.</p> <p>Ansonsten könnte man mutmaßen, dass mit Absicht PV-Parks errichtet und zugelassen werden, die sogenannte „So da-Anlagen“ sind, also am meisten und regelmäßig Geld bringen, wenn sie abgeregelt werden müssen. Dieses Geschäftsmodell, welches hier realistisch vermutet werden kann, geht auf Kosten der Verbraucher und Privathaushalte, die die abgeregelten Strommengen bezahlen müssen und auch noch zusätzlich Nahrungsmittel bezahlen müssen, die aus fernen Regionen kostenintensiv herantransportiert werden müssen.</p> <p>Hier wird also festgestellt, dass die Erschließung nicht gesichert ist, ruhende abgeregelte Solarkraftwerke auf</p>	<p>fehlende Erschließung</p> <p>Abregelungsvergütung</p> <p>Fazit, Ablehnung der Planung</p>	<p>weniger Strom als die starr nach Süden ausgerichteten Anlagen, insbesondere im Winter, dafür liefert sie aber in den Randzeiten mehr Energie. Die Solarparks in Temnitzquell werden damit der Voraussicht nach deutlich weniger von Abregelungen betroffen sein und liefern stattdessen Strom zu Tageszeiten, wo andere Anlagen weniger bis keine Energie liefern.</p> <p>Prinzipiell ist für die Erschließung der Solarparks nur die Anbindung an eine öffentliche Wegeverbindung, sprich deren Erreichbarkeit mit Fahrzeugen erforderlich. Diese verkehrliche Erschließung ist hier gegeben. Ein Netzanschluss zur Einspeisung des Stroms ist kein formales Erfordernis für die Bauleitplanung. Das ein Netzanschluss dennoch erfolgt erklärt sich von selbst. Ob das Netz zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans und der FNP-Änderung ausreichend ist, spielt aber für die Bauleitplanung keine Rolle, da davon ausgegangen wird, dass das Netz zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend angepasst wird.</p> <p>Die zuvor erläuterten Haupteinspeisezeiten morgens und abends begründen eine "fehlende Erschließung" aufgrund mangelnder Leitungskapazitäten ebenfalls nicht.</p> <p>Aufgrund der Bauweise als Trackeranlagen kann der Vorwurf der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen überwiegend mit dem Zweck der Einnahme der staatlichen Vergütung bei Abregelung der Anlagen zurückgewiesen werden. Das System der Nahrungsmittelproduktion wurde bereits erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>K</p>
--	--	--	--	----------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

<p>Kosten der Verbraucher nicht vermehrt werden sollen, der große Flächenfraß des Solarkraftwerkes eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht rechtfertigt, weil im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH, das Netz nicht in der Lage ist die zu erwartende erzeugte Strommenge aufzunehmen und weiterzuleiten. Fazit: Ablehnung der Planung.</p> <p>Für diese „Unsicherheit“ Nahrungsmittelproduktionsflächen zur Verfügung zu stellen, widerspricht dem Grundgesetz, welches die Ernährung sichern soll. Dies geht nur mit Hilfe der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein dicht bewohntes und stark von Besiedlung geprägtes Land wie Deutschland muss sorgfältig und langfristig die eigene Ernährungssicherheit vor Ort absichern und absichern können. Der hier vorliegende Flächenfraß von volatilen Stromerzeugern, wie der o.g. Solarpark, widerspricht eindeutig und klar dem Ziel des flächensparenden Bauens als auch der Versorgung von Menschen mit Nahrungsmitteln, da als Alternative ja die Dächer von Gebäuden verbraucher-nah zur Verfügung stehen.</p> <p>Die umweltrelevanten Auswirkungen der o.g. Planungen auf die Umgebung und eventuell auf das Gesamtklima sind von besonderer Wichtigkeit.                  Da laut Agrarbericht Brandenburg vom 09.02.2023 (Quelle: <a href="https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/">https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/</a>) schwankt z.B. die Sonnenscheindauer über das Jahr (2017 -2022) in Brandenburg zwischen 1593 und 2017 Stunden. Also stark schwankend (ca. 20 %). Somit würden die Erträge für die PV-Anlage ebenso stark schwanken.</p> <p>Ebenso sind die Jahresniederschläge (in l/qm) Im Jahreszeitraum von 2017-2022 stark schwankend von 390</p>	<p>Widerspruch zum Grundgesetz</p> <p>umweltrelevante Auswirkungen</p>	<p>Das Grundgesetz sieht keine Regelung vor, die eine Bebauung landwirtschaftlicher Flächen zum Schutz der Nahrungsmittelproduktion verbietet, egal ob mit PV-Anlagen, Siedlungsflächen oder Verkehrsinfrastrukturen. Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) regelt die Sicherstellung der Ernährung in Deutschland. Jedoch gibt es auch hier kein Verbot der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Einzig im Fall einer ausgerufenen Versorgungskrise könne unter bestimmten Umständen (zeitlich begrenzte) Regelungen getroffen werden.                  Auf die mangelnden Alternativen wurde bereits eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Z</p> <p>K</p>
--	--	---	-------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>l/qm - 719 l/qm. Diese weichen zum Teil bis zu 30% vom Bundesdurchschnitt ab.                  Quelle: <a href="https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/">https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/</a></p> <p>Da die Standorte der geplanten Flächen dicht am Wald liegen, ist hier mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens, der Grundwasserneubildung, des Klimas, der Luft, der Artenvielfalt und des Naturschutzes auch an der Waldrandzone zu rechnen, welche sich auch innerhalb des Waldes und der Solarparkkraftwerksfläche auswirken könnte.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchlüftung der Ortschaften entsteht. Dieses ist unzureichend betrachtet worden.</p> <p>Die geplante großflächige Überdeckung des Bodens stellt eine erhebliche Beeinträchtigung mit Barrierewirkung für Vögel, Insekten, Reptilien, Groß- und Niederwild dar. Besonders das Großwild ist hiervon betroffen und wenn die Wanderungsrouten gekappt sind, stellt dieses eine Schädigung und Störung und Gefahr dar.</p> <p>Hierzu sind Gutachten zur Blendeinwirkung, erhöhte Luft- und Temperaturveränderungen, Geräusentwicklung, Luftfeuchtigkeitsveränderungen, Umzäunung und dauerhafte Bodenverschattung, vorzulegen.</p>	<p>Beeinträchtigung des Waldes</p> <p>Beeinträchtigung Durchlüftung</p> <p>Barrierewirkung</p> <p>umfassende Gutachten</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen können, wie in der Wirkungsprognose auf die einzelnen Umweltschutzgüter nach UVPG dargelegt (Kap. 3.2), unter Berücksichtigung der Anlagengestaltung und von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit negativen Auswirkungen auf Boden- und Grundwasserqualität geringfügig und fallen unter das Maß der Erheblichkeit.</p> <p>Die nächstgelegenen Ortschaften Rägelin und Netzeband liegen in einer Distanz von &gt; 1 km. Auswirkungen auf die Ventilationsverhältnisse durch die geplante PVA können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Barrierewirkungen von Freiflächen-PVA können aufgrund des Flugverhaltens bzw. Ausweichvermögen von Vögeln aller Gilden ausgeschlossen werden. Für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger ist die Zaununterkante auf 15 cm angehoben, um eine Querungsmöglichkeit zu schaffen. Für Großwild gibt es keine bestehenden Nachweise für regelmäßig genutzte Wanderkorridore innerhalb beider Teilgeltungsbe-                  reiche. Entsprechend werden Querungsschneisen innerhalb der geplante PVA als nicht notwendig erachtet und sind nicht geplant.</p> <p>Der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag greifen auf gelaufene Studien in ihrer Wirkungsprognose der geplanten PVA zurück. Gezielte Gutachten, mit Ausnahme der stattgefundenen faunistischen Kartierung, Biotopaufnahme und einem Blendgutachten, werden aufgrund</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>
--	--	--	--	-------------------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Es ist in allen Planzeichnungen nicht erkennbar, dass Mittelschneisen für Groß- und Niederwild geplant sind oder eingerichtet werden sollen. Bei den derzeitigen Flächengrößen sind diese aber notwendig und sind textlich und zeichnerisch festzulegen.</p> <p>Es fehlen in den vorgelegten Unterlagen ein Greifvogelgutachten, ebenso ein Gutachten zu Nieder- und Großwild, welches sich hier aufhält und bedingt durch die fehlende Grünbrücke nicht ihre Wanderungsräume erreichen kann.</p> <p>Es fehlt auch ein Gutachten wie hoch der Ackerfruchtverlust (t/ha) je nach Art der Anbaufrucht (Hafer, Roggen, Weizen, Lupinen etc.) beträgt, da die Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen.</p>	<p>Wildschneisen</p> <p>Gutachten zu Greifvögeln und Nieder- und Großwild</p> <p>Gutachten Ackerfruchtverlust</p>	<p>der Lage und sonstigen Wirkfaktoren der Planung als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Mittelschneisen sind auf beiden Teilgeltungsbereichen nicht vorgesehen. Eine etablierte Querungsverbindung für Rotwildbestände auf den für die PVA vorgesehenen Bereichen der Ackerflächen kann ausgeschlossen werden, da sie sich nicht im Zentrum zweier oder mehrerer Waldflächen befinden, die für querende Bestände in Frage kommen. Zudem wird in Teilgeltungsbereich Nord ein zentrales, west-ost verlaufendes Flurstück mit einer Breite von ca. 30 m nicht belegt und eingezäunt und kann als potenziell erforderliche Querungshilfe dienen (die allerdings als nicht erforderlich betrachtet wird, da Wanderungsbeziehungen ausgeschlossen werden können).</p> <p>Vorkommen bzw. Horststandorte von Greifvögeln wurden im Jahr 2021 kartiert und im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt (vgl. Kap. 5.3.2 und 5.4.2.2).</p> <p>Ein vorhabenbezogenes Gutachten zur Ermittlung des Ertragsausfalls auf den jeweiligen Planungsflächen ist nicht erforderlich. In Deutschland werden rund 50% der Gebietsfläche landwirtschaftlich genutzt (DESTATIS, 2023). Der Anteil der Flächen für die Landwirtschaft liegt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bei rund 126.000 ha. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 127,9 ha. Somit gehen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin rund 0,1% der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Aufgrund der bodenschonenden Bauweise, die nur zu einer sehr geringen Neuversiegelungen im Plangebiet führt, kann die Fläche auch nach dem Rückbau der Anlage wieder für die Landwirtschaft bereitgestellt werden.</p>	<p>Z</p> <p>U</p> <p>Z</p>
--	---	---	--	----------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Nicht nachvollziehbar ist die Verwendung des Umweltberichtes der Gemeinde Walsleben für das Planvorhaben in der Gemeinde Temnitzquell. Somit ist davon auszugehen, dass dieselben Texte für Walsleben und Temnitzquell verwendet wurden, ohne Berücksichtigung des eigentlichen Planungsstandortes (siehe Kopfzeile).</p>	<p>vermeintlich falsche Gemeindebezeichnung im UB</p>	<p>Die versehentliche Nennung der Gemeinde Walsleben in der Kopfzeile des Umweltberichtes zur 3. FNP-Änderung wird in Temnitzquell geändert, ebenso wird das Amtes Temnitz ergänzt.                  Aus dieser irrtümlichen Nennung aber eine "Kopie" des Umweltberichtes des sich ebenfalls derzeit in der Aufstellung befindlichen B-Plans für einen Solarpark in Walsleben zu schließen kann nicht nachvollzogen werden. Auch wenn mitunter das Layout von dem Walslebener Umweltbericht und auch vereinzelte Textpassagen übernommen worden sind, so wurden diese dennoch an den Planungsstandort Temnitzquell angepasst.                  Die Umweltprüfung bei Änderung eines FNP und BP sind standardisierte Verfahren mit Prüfungserfordernissen, die im Baugesetzbuch festgelegt sind. Doppelungen im Layout und auch teils bei der Bewertung der Bestandssituation und Auswirkungen der Planung, insbesondere bei räumlicher Nähe von Projektstandorten, sind unvermeidlich.</p>	<p>U, Z</p>
	<p>Das Planziel Festlegung einer „Sondergebietsfläche Solarpark“ im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wird hiermit in Gänze abgelehnt, da es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, welches eines Planfeststellungsverfahrens und einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf, da es sich um eine "Kraftwerksanlage" von besonderen Ausmaßen handelt.</p>	<p>Ablehnung des Planungsziels</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe oben</p>	<p>K</p>
	<p>Es wird hier bemängelt und beanstandet, dass es sich bei den zwei Flächen um „einen Solarpark“ handelt. Das ist nicht erkennbar, da diese ca. 800 m voneinander entfernt liegen und keine zusammenhängende Einheit abbilden.</p>	<p>Bezeichnung beider PV-Anlagen im Singular</p>	<p>Es ist richtig, dass es sich um zwei eigenständige PV-Anlagen handelt, für die aber aufgrund ihrer räumlichen Nähe nur ein Bauleitverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt wird. Der Titel des Bebauungsplanes Nr. 2 fasst beide Anlagen zu einem Solarpark zusammen, da beide den selben Vorhabenträger und das selbe Beteiligungskonzept der Bürger vorweisen.</p>	<p>N</p>

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Falls ein städtebaulicher Vertrag vorliegt, sollte dieser auf jeden Fall veröffentlicht werden, da man ja den Titel „Bürgersolarpark“ verwendet. Denn wenn was drauf steht, was nicht drinnen ist, könnte eine Vorteilsnahme zu Gunsten des Vorhabenbetreibers vorliegen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, dass die Überwachung (Monitoring) von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde (Amt Temnitz) konzeptionell, zeitlich, personell, fachlich, finanziell und zeitlich bewältigen kann oder wer es sonst tun soll und welche Maßnahmen dann einzuleiten sind.</p> <p>Ein Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzept ist den Unterlagen an keiner Stelle zu entnehmen, Da eine Zunahme an Dürre-, Trockenheitsphasen, Waldbrände und Niederschlagsrückgänge in den letzten Jahren zu beobachten sind, muss hier ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden, da sich beide Vorhabenflächen an Waldrändern befinden und eine Waldbrandgefährdung darstellen.</p> <p>Wegen der zu sichernden Nahrungsmittelversorgung, muss von diesem volatilen Solarpark-Vorhaben sofort Abstand genommen werden, weil gerade dieses Kraftwerk einem unbeschreiblich nicht zu rechtfertigen Flächenfraß verursacht, Ersatzkraftwerke bei Dunkelheit benötigt und somit die Kosten immer weiter für die Verbraucher erhöht.</p>	<p>Veröffentlichung städtebaulicher Vertrag</p> <p>Monitoring</p> <p>Brandschutzgutachten/Brandschutzkonzept</p> <p>Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägungsvorschlag im B-Planverfahren.</p> <p>Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen. Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen bei Einhaltung der Vermeidungs-, Erhaltungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gibt.</p> <p>Die Anforderungen an den Brandschutz werden auf B-Planebene im Verfahrensverlauf mit den zuständigen Behörden abgestimmt, konkrete Auflagen werden im Rahmen des Bauantrages geklärt. Ein Brandschutzgutachten wurde in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weder vom Amt Temnitz als Träger des örtlichen Brandschutzes noch von der Brandschutzdienststelle des Landkreises gefordert.</p> <p>Wie schon erwähnt stehen durch das Vorhaben zwar landwirtschaftliche Nutzflächen für einen bestimmten Zeitraum nicht zu Verfügung, jedoch bietet sich gleichzeitig die Chance zur Erholung der (zumeist kargen) Böden für eine spätere Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft. Die Aufstellung der Nahrungs- und Futtermittelversorgung ist in Deutschland so aufgestellt, dass eine Kompensation der wegfallenden Güter möglich ist.</p>	<p>K</p> <p>Z</p> <p>H, Z</p> <p>N</p>
--	--	--	---	--

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Volatil kann nie sicher sein und die notwendig hohe Anzahl von benötigten Modulen lässt Zweifel aufkommen, dass diese dem Lieferkettengesetz entsprechen und umweltschonende Materialien beinhalten. Der in der Bürgerversammlung genannte Investitionspreis von 30 Millionen EUR lässt ebenso Zweifel aufkommen, dass diese Kosten den tatsächlichen Aufwand darstellen.</p> <p>Es wirkt nicht gerade seriös, hier mit Niedrigpreisen eine Kraftwerksplanung einzuleiten und zu befürworten, wenn das einzige Ziel die positive „Zustimmung der Gemeindevertretung“ erreicht werden soll. Ist diese Vermutung berechtigt, kann davon ausgegangen werden, dass das Projekt bei Satzungsbeschluss sofort an eine Investorengruppe veräußert wird.</p> <p>Auf Grund der Größe der Planungsfläche von ca. 130 ha, der unmittelbaren Waldrandlage, der langandauernden Betriebszeit und der verwendeten z.T. umweltrelevanten schwermetallhaltigen Module ist</p> <p>a) ein Planfeststellungsverfahren als auch</p> <p>b) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig.</p>	<p>Herkunft PV-Module/tatsächliche Kosten</p> <p>Vermutete Veräußerung an Investorengruppe</p> <p>Planfeststellungsverfahren &amp; immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägungsvorschlag im B-Planverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägungsvorschlag im B-Planverfahren.</p> <p>Es handelt sich bei den beiden geplanten PV-Anlagen um keine raumbedeutsamen Planungen, die einer Planfeststellung bedürfen. Eine solche ist für PV-Freiflächenanlagen auch grundsätzlich nicht vorgesehen. Von den ca. 130 ha Plangebietsfläche werden auch nur ca. 115 ha mit PV-Anlagen bebaut (die ökologischen Ausgleichsflächen werden den Solarparks nicht zugerechnet, ebenso nicht die 5 - 10 m breiten Abstandsflächen außerhalb der Baufenster in den Sondergebieten).                  Zwar beinhalten die meisten PV-Module Schwermetalle (Blei oder Cadmium), jedoch besteht die Gefahr der Freisetzung nur bei sehr starken Beschädigungen, die auf einer PV-Freiflächenanlage kaum zu erwarten sind. Bei bleihaltigen Modulen kann das Blei im Brandfall herausgelöst werden, jedoch sind es in der Regel die technischen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren), die Brände auslösen. Die PV-Module selbst sind in der Regel kein Brandverursacher und bilden auch im Falle von Boden- oder Waldbränden keinen "Brandbeschleuniger". Aufgrund des erforderlichen Brandschutzkonzeptes ist eine größere Brandausbreitung</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>
--	---	--	---	----------------------------



Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	<p>Zusätzlich sind zu installierende Trafos und Umspannwerke, Erschließungswege und Brandschutzeinrichtungen notwendig, die in den Planunterlagen aber nicht eindeutig erkennbar dargestellt wurden.</p> <p>Es handelt hier anscheinend eindeutig um eine vom Vorhabenträger bezahlte Planung, die vermutlich nicht unabhängig ist.</p>	<p>Darstellung Trafos, Erschließungswege, Brandschutzeinrichtungen</p> <p>nicht unabhängige vorhabenträgerfinanzierte Planung</p>	<p>Aufgrund der im B-Plan festgesetzten GRZ 0,7 entsteht in Summe für beide Teilgeltungsbereiche eine mit PV-Modulen überdachte Fläche von maximal 820.000 m<sup>2</sup>. Da nicht jedes Dach vollständig mit PV-Modulen bestückt werden kann, wird für Wohn- und Gewerbegebäude ein Pauschalansatz von 100 m<sup>2</sup> PV-Dachfläche gewählt. Daher müssten auf 8.200 (!) Gebäudedächern PV-Module installiert werden, um die gleiche Menge Strom zu produzieren wie in der geplanten PV-Freiflächenanlage. Da dieses auch bis zu 8.200 private Einzelvorhabenträger wären, ist erkennbar, dass es überhaupt nicht möglich wäre in einer relativ kurzen Zeit diese 8.200 Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, zumal erheblich höhere Kosten entstehen würden. Die Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist ein wichtiger Bereich der Energiewende, aber keine Alternative zu dem Bau auch großer PV-Freiflächenanlagen.</p> <p>Die Stellung der technischen Anlagen, interne Erschließungswege sowie Brandschutzeinrichtungen sind Teil der Ausführungsplanung und betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Planung vom Vorhabenträger finanziert wird. Dies ist bei allen solchen Planungen so üblich und im Baugesetzbuch in § 11 gesetzeskonform geregelt und auch in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart worden. Die Gemeinde behält dennoch die Planungshoheit, d.h. sie entscheidet letztendlich mittels Abstimmung durch die Gemeindevertreter über sämtliche Festsetzungen, Festlegungen und Vorgaben, sowie auch über die getroffenen Abwägungsvorschläge. Die Mutmaßung, dass die Planung nicht unabhängig ist, ist deshalb zurückzuweisen. Die Bauleitplanung ist immer ein Abstimmungsprozess, bei dem natürlich auch der Vorhabenträger seine Wünsche und Vorstellungen einbringt, die dann aber wiederum mit dem Planungsbüro, der</p>	<p>N</p> <p>Z</p>
--	---	---	--	-------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

			Gemeinde (Bauverwaltung, Gemeindevertretung), den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden abgestimmt werden, auch die Öffentlichkeit hat bekanntlich die Möglichkeit der Äußerung.	
--	--	--	---	--

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

**Fazit aus der Zwischenabwägung:**

Aus der Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen ergeben sich folgende Änderungen in der Planung hinsichtlich der städtebaulichen und umweltbezogenen Belange:

- In die Begründung werden die Unterkapitel 'Immissionsschutz' und 'Planungsalternativen' aufgenommen. Unter 'Immissionsschutz' wird auf vorliegende Blindgutachten im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" verwiesen.
- Ebenfalls in der Begründung erfolgt die visuelle Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan und der zu ändernden Darstellung von zwei sonstigen Sondergebieten "Solarpark" der 3. Änderung.
- Weiterhin werden Angaben zu vorhandenen Leitungen, die zu schaffende Infrastruktur für den Stromtransport sowie landwirtschaftliche Belange eingefügt.

Umweltbezogene Belange:

Die Hinweise und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen betreffen überwiegend die B-Planebene, wo diese auch ausführlich behandelt und berücksichtigt werden. Für den Umweltbericht zur 3. FNP-Änderung ergeben sich deshalb nur redaktionelle Änderungen.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitzquell durch

- Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Sean Bellenbaum, M.A.
- Büro Knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Johannes Schreyer, M.Sc.

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am \_\_.\_\_.2023 beschlossen.

Walsleben, den .....

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor  
Amt Temnitz